

Renteneintritt in der Zusatzrente bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Die wichtigsten Informationen

Die Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) gewährt Ihnen eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistung im Rentenfall (Betriebsrente). Für Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, gelten Sonderregelungen. Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick, was speziell zu beachten ist, wenn Sie zum Beispiel einer berufsständischen Versorgung angehören. Versicherungsrechtliche Besonderheiten oder individuelle Fallgestaltungen können hierbei nicht berücksichtigt werden.

Voraussetzungen

Um eine Betriebsrente erhalten zu können, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung wäre für Sie der Versicherungsfall eingetreten.

Der Rentenbeginn in einer berufsständischen Versorgung allein löst noch keinen Versicherungsfall in der ZVK aus.

- Sie haben beim Eintritt des Versicherungsfalles die erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) von 60 Versicherungsmonaten erfüllt.

Auch wenn Sie die Wartezeit nicht erfüllen, kann zum Rentenbeginn ein Anspruch auf Betriebsrente aus den von Ihnen gezahlten Arbeitnehmerbeiträgen bestehen. Bitte klären Sie dies im Zweifelsfall direkt mit der ZVK ab.

- Sie stellen einen Antrag auf Leistung.

Die Betriebsrente der ZVK wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragsformulare können Sie bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der ZVK anfordern. Die Formulare finden Sie auch im Downloadbereich auf der Internetseite www.kv-sachsen.de. Der Antrag auf Betriebsrente muss spätestens innerhalb von drei Monaten, nachdem Sie die Voraussetzungen für den Anspruch auf Betriebsrente erfüllt haben, gestellt werden. Wenn Sie den Antrag später stellen, wird erst ab dem Monat der Antragstellung die Rente gezahlt.

Versicherungsfall und Leistungen

Es gibt drei Arten von Versicherungsfällen in der Zusatzversorgung:

• Rente wegen Alters

Die individuelle Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt seit dem Jahr 2012 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr an. Welche Regelaltersgrenze für Sie maßgebend ist, können Sie der folgenden Tabelle entnehmen:

Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate	Geburtsjahr	Anhebung auf Jahre/Monate
1947	65. J. 1 Mo.	1953	65. J. 7 Mo.	1959	66. J. 2 Mo.
1948	65. J. 2 Mo.	1954	65. J. 8 Mo.	1960	66. J. 4 Mo.
1949	65. J. 3 Mo.	1955	65. J. 9 Mo.	1961	66. J. 6 Mo.
1950	65. J. 4 Mo.	1956	65. J. 10 Mo.	1962	66. J. 8 Mo.
1951	65. J. 5 Mo.	1957	65. J. 11 Mo.	1963	66. J. 10 Mo.
1952	65. J. 6 Mo.	1958	66. J.	1964	67. J.

Möchten Sie vor der individuellen Regelaltersgrenze die Betriebsrente in Anspruch nehmen, bestehen andere Voraussetzungen – insbesondere längere Wartezeiten. Details hierzu sollten Sie frühzeitig bei der ZVK erfragen.

• Erwerbsminderungsrente

Voraussetzung für eine Rentenleistung ist der Eintritt der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies ist mit einem Gutachten eines Facharztes nachzuweisen, in dem auch der Beginn und die voraussichtliche Dauer der Erwerbsminderung bescheinigt werden. Die Kosten für das Gutachten muss der Versicherte tragen. Ein entsprechendes Formblatt stellen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Zudem müssen in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre lang Beiträge in die Zusatzrente eingezahlt worden sein.

• Hinterbliebenenrente

Hinterbliebenenrenten zahlt die ZVK an Witwen/Witwer und kindergeldberechtigte Waisen.

Höhe der Betriebsrente

Die Höhe der Betriebsrente richtet sich nach Ihren erworbenen Versorgungspunkten. Die garantierte Leistung teilen wir Ihnen jährlich in einem Versicherungsnachweis mit.

Bitte beachten Sie, dass sich die Betriebsrente vermindert, sofern Sie vor dem gesetzlichen Regelrenteneintrittsalter in Rente gehen. Sie wird dann wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,3 % pro Monat des vorzeitigen Renteneintritts gekürzt. Der Abschlag ist auf 10,8 % begrenzt. Außerdem kann sich der Rentenbetrag durch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vermindern.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.